

zum Referentenentwurf für eine Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (Stand 30.07.04)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat nach Inkrafttreten des novellierten TKG 2004 Entwürfe für neue Fassungen der TK-Kundenschutz- und der TK-Nummerierungsverordnung vorgelegt. Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V., BITKOM, nimmt hiermit zu dem Entwurf der TK-Nummerierungsverordnung Stellung.

Allgemeines:

Der Entwurf der TK-Nummerierungsverordnung (TNV-E) dehnt die Regelungen des bisherigen 0190/0900-Mehrwertdienste-Gesetzes (§§ 43a ff. TKG-alt) auf weitere Dienste aus. Daneben werden Maßstäbe und Leitlinien für die Nummernverwaltung und –zuteilung durch die RegTP aufgestellt.

Zentrale Kritikpunkte aus der Sicht des BITKOM sind:

- Die Ausdehnung der scharfen 0190/0900-Mehrwertdienste-Regelungen (Preisansagepflichten, Preishöhengrenzen, Zwangstrennung) auch auf weitere Dienste (insb. Kurzwahldienste) sowie das ausdrückliche Verbot von Kombinationstarifen gefährden den im Wachstum befindlichen Mehrwertdienstemarkt, insb. auch die Entwicklung neuer, gerade auch seriöser Angebotsformen.
- Der neue an Diensteformen statt Nummerngassen orientierte Regelungsansatz der verbraucherschützenden TNV-Regelungen ist zu unbestimmt und daher unpraktikabel.
- Zwingend erforderlich ist eine Klarstellung, dass sich die Regelungen der TNV keineswegs auf alle Arten von Rufnummern beziehen. So z.B. nicht auf solche Nummern, die für rein netzinterne Zwecke oder in privaten Netzen verwendet werden.
- Die neue Regelung, die der RegTP Festlegungen zu Produkt- und Preisgestaltung in einzelnen Nummernräumen erlaubt, führt dazu, dass Dienste künftig durch Behördenentscheidung statt durch Marktprozesse gestaltet werden.
- Die sehr weit gefassten Ermessensspielräume der RegTP gefährden die Rechts- und Planungssicherheit der Marktteilnehmer. Umso wichtiger wären zumindest Festlegungen zu dringend notwendigen, vorausschauenden rufnummern-planerischen Aktivitäten der RegTP und deren Abstimmung mit den Marktbeteiligten.

Im Detail gelten die folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 TNV-E: Ziele der Nummerierung

Bedenklich erscheint, dass in § 1 – entgegen des Verweises in der Begründung auf den europäischen Rechtsrahmen und die Verordnungsermächtigungen des TKG – Zielformulierungen aufgenommen sind, die sich in dieser Form nicht den genannten Quellen entnehmen lassen. Es werden hier bestimmte Ziele in unzulässiger Form ausgewählt und gewichtet. So ist nicht einsichtig, warum in der TNV nur auf die Regulierungsziele des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 TKG

abgehoben wird. Gleiches gilt für die aus der Verordnungsermächtigung des § 66 Abs. 4 übernommenen Zielvorgaben. Gar nicht aus den genannten Grundlagen ergibt sich das eigentlich für eine Wirtschaftsverwaltung selbstverständliche, gerade deshalb in seiner Unbestimmtheit aber sehr beliebig auslegbare Ziel der „wirtschaftlichen Förderung der Marktteilnehmer“. Es sollte deshalb gestrichen werden.

Zu § 2 TNV-E: Nummern und Dienste

- Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 TNV-E soll die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) durch Mitteilung in ihrem Amtsblatt klarstellen, welche Zeichenfolgen Nummern im Sinne von § 3 Nr. 13 TKG sind. Ein solches Verfahren ist nicht geeignet, Transparenz sowie Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Ein Missverhältnis besteht auch darin, dass im Gegensatz zu diesem Verfahren in § 3 TNV-E die Strukturierung und Ausgestaltung durch die RegTP ausdrücklich im Wege von Allgemeinverfügungen nach vorheriger Anhörung der Marktteilnehmer vorgesehen ist. Dieses Verfahren muss dann aber erst recht für die Bestimmung des Anwendungsbereichs der Verordnung gemäß § 2 TNV-E gelten.
- Die weite Befugnis der RegTP zur Nummerdefinition ist aber auch problematisch, weil die Behörde hierdurch das Recht erhält, beliebige Zeichenfolgen (insbesondere auch Nummern, die in privaten Netzen oder für rein netzinterne Prüf- und Routing-Zwecke verwendet werden) zu beliebigen Zeitpunkten als Nummern i.S. von § 3 Nr. 13 TKG zu definieren. Dies ist aufgrund der weitreichenden Rechtsfolgen, die der Verordnungsentwurf an den Begriff „Nummer“ knüpft, kein akzeptabler Verfahrensansatz. Vielmehr ist zwingend eine Klarstellung erforderlich, dass sich die Zuständigkeit der RegTP auf Nummern beschränkt, die in öffentlichen Telekommunikationsnetzen netzübergreifend Zwecken der eindeutigen Adressierung dienen und für die die ITU die Zuständigkeit an die nationalen Verwaltungen delegiert hat.
- Nicht einer Nummernregulierung sollten etwa auch die Short Codes im Mobilfunk unterfallen, die gerade nicht der eindeutigen Adressierung, sondern – vergleichbar den Domain-Namen im Internet – nur Metabezeichnungen sind. Dies gilt angesichts der bereits bestehenden Nutzung dieser Kurzwahlen auch aus Gründen des Bestandsschutzes.
- Schließlich ist die in § 2 Abs. 2 enthaltene Festlegung zum Begriff „Dienste“ in der TKV weder für die nachfolgenden Regelungen (insb. die §§ 14 bis 16 TNV-E) erforderlich noch mit Blick auf die bereits im TKG verwendeten und definierten Dienstebegriffe hilfreich. Die Regelung sollte daher gestrichen werden.

Zu § 3 TNV-E: Strukturierung und Ausgestaltung von Nummernräumen

- Die der RegTP in § 3 Absätze 3 und 4 eingeräumten Befugnisse gehen zu weit. Vorgaben, an welcher Stelle der Wertschöpfungskette der Endnutzerpreis festgesetzt wird, ob für Verbindungen zu diesen Nummern bestimmte Endkundenpreise zu verlangen sind und ob vorgegebene Preise überschritten werden dürfen, greifen in unzumutbarer Weise in die Berufsausübungsfreiheit der Unternehmen ein und scheinen mit einem marktwirtschaftlichen System schwer vereinbar. Damit wird die Reichweite der Verordnungsermächtigung im TKG eindeutig überschritten.
- Im Rahmen der bisherigen Diskussion wurde vorgeschlagen, dass zukünftig ein Gesamtkonzept für die Rufnummernplanung angestrebt werden sollte. Hierzu sollte der Verordnungsentwurf Vorgaben für die wünschenswerten planerischen Aktivitäten der Regulierungsbehörde bei Strukturierung und Ausgestaltung des Nummernraumes machen. Die Entwicklung, Fortentwicklung und Offenlegung einer rufnummernplanerischen Gesamtkon-

zeption, auf die spätere Einzelregelungen der Regulierungsbehörde aufbauen, ist ein wichtiges Instrument, um die Einzelregelungen transparent und nachvollziehbar werden zu lassen. Die Gesamtplanung trüge auch dazu bei, die gleichgerichtete Umsetzung nummernregulatorischer Vorgaben durch alle Marktbeteiligten sicherzustellen. Nur so lässt sich schließlich auch gewährleisten, dass den Vorgaben des § 66 Abs. 4 TKG für die Strukturierung des Nummernraumes im Interesse aller Marktbeteiligten Rechnung getragen wird. BITKOM unterstützt daher den Vorschlag eines solchen nationalen Nummerierungskonzeptes, das in die TNV aufgenommen werden sollte.

Zu § 4 TNV-E: Änderungsmaßnahmen

Die in § 4 TNV-E der RegTP eingeräumten weitreichenden Aktions- und Ermessensspielräume müssen zur Sicherstellung von Rechts- und Planungssicherheit konkretisiert werden.

- Nach § 66 Abs. 2 TKG kann die Regulierungsbehörde Änderungen der Struktur und Ausgestaltung des Nummernraumes nur vornehmen zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen oder Empfehlungen sowie zur Sicherstellung der ausreichenden Verfügbarkeit von Nummern. Der Gesetzgeber hat damit in § 66 Abs. 2 die Befugnisse der RegTP ausdrücklich und abschließend geregelt. Die derzeitige Entwurfsregelung des § 4 Abs. 1 geht über die Ermächtigungsgrundlage des § 66 Abs. 2 hinaus und ist daher von diesem nicht mehr gedeckt. Mit der derzeitigen Regelung würde der RegTP eine „Generalvollmacht“ erteilt, Nutzungszwecke bestehender Nummernräume zu verändern oder aufzuheben. Einschränkungen wie „unter Berücksichtigung der Ziele der Nummerierung“ oder „unter Berücksichtigung eines angemessenen Vertrauensschutzes“ sind vielfältig auslegungsfähig und tragen insofern in keiner Weise zur Schaffung von Rechtsklarheit bei.

Zwar ist das ausweislich der Verordnungsbegründung mit einer solchen Regelung verfolgte Ziel, Änderungen der Nummernnutzungsregeln auch gegenüber bestehenden Zuteilungnehmern besser durchsetzen zu können, grundsätzlich nachvollziehbar. Gleichwohl stellt sich die Frage, inwieweit das angestrebte Ziel mit einer solchen Regelung überhaupt erreicht werden kann.

Die Schwierigkeiten einer nachträglichen Änderung des Nummernnutzungszwecks bei den in der Verordnungsbegründung aufgeführten Beispielen (Call-by Call über 0190-/0900-Nummern und Missbrauch von Auskunftsdiensten) sind insbesondere deshalb entstanden, weil die RegTP diese Geschäftsmodelle zunächst ausdrücklich als zulässig erklärt hat. Dass ein nachträgliches Eingreifen dann schwierig bis unmöglich wird, liegt auf der Hand, trägt jedoch kaum als Begründung für die sehr weitreichende Formulierung des § 4 Abs. 1.

Zu berücksichtigen sind dabei auch die grundsätzlichen Prinzipien zur nachträglichen Änderung von Verwaltungsakten gemäß § 49 VwVfG, wonach diese bei belastender Wirkung nur aufgrund einer Gefährdung des Gemeinwohls oder zwingendem öffentlichen Interesse zulässig ist. Deshalb erscheint es grundsätzlich nicht hinnehmbar, dass die RegTP ein nachträgliches Recht erhalten soll, den Widmungszweck von bereits genutzten Rufnummern nachträglich und entschädigungslos zu ändern. Da eine Rufnummer für viele Unternehmen, insb. im mittelständischen Bereich, existentielle Bedeutung haben kann, würde eine solche Zugriffsbefugnis einen verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Zu denken ist insbesondere an Nummern, die etwa durch Marketing und angebotene Leistung zu einer richtigen „Marke“ eines Unternehmens geworden sind. Es muss deshalb der Vertrauensschutz zu Gunsten der Beteiligten gestärkt werden.

- Deutlich zu weit gefasst und entsprechend zwingend konkretisierungsbedürftig ist auch § 4 Abs. 2. Eine ersatzlose Aufhebung von Nummernnutzungsrechten kann nur zur Anwen-

derung kommen, wenn die RegTP bei Missbrauch von Nummernnutzungsrechten Maßnahmen nach § 67 Abs. 1 ergreift. Gerade deshalb besteht für diesen Fall aber auch kein separater Regelungsbedarf in der TNV. Ansonsten ist es grundsätzlich Aufgabe der RegTP, bedarfsorientiert Nummerierungsressourcen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen. Eine Räumung von Nummernräumen kann deshalb nur in Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 66 Abs. 2 begründet werden.

Zu § 5 TNV-E: Erwerb von Rechten an Nummern

- Die in Absatz 8 formulierte Verpflichtung, dass Netzbetreiber nur zugeteilte Nummern einrichten dürfen, erscheint grundsätzlich problematisch. Eine solche Verpflichtung ist für abgeleitet zugeteilte Rufnummern seitens der Netzbetreiber nicht umsetzbar, da die RegTP im Festnetzbereich ein sehr dezidiertes Regelungswerk erlassen hat, das die Übernahme und damit die Nutzung von Rufnummern durch Dritte ermöglicht, denen die Rufnummer nie zugeteilt wurde. Hinzu kommt, dass mit der Vorgabe des Abs. 8 solche Nummern, die nicht im Zuständigkeitsbereich der Regulierungsbehörde liegen und entsprechend nicht von der Regulierungsbehörde zugeteilt werden, in den Netzen überhaupt nicht eingerichtet werden dürften. Beispielhaft genannt seien Universal International Freephone Numbers (UIFN) +800 nach der ITU-T-Vorgabe E.152 und E.169.1 oder Rufnummern aus dem Europäischen Rufnummernraum (ETNS) +3883. Schließlich dürften auch solche Nummern nicht genutzt werden, für die die RegTP keine Verwaltung vornimmt, wie z.B. Nummern für rein netzinterne Zwecke.
- Jedenfalls zu eng erscheint die Formulierung in § 5 Abs. 8 Satz 2 TNV-E, wonach die Einrichtung von Rufnummern „nur für den Zuteilungsnehmer erfolgen“ darf. Um eine Rufnummernportierung auch während der Übergangsphase gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 TNV-E zu ermöglichen, sollte in die Vorschrift auch der Fall des gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 vorläufig Nutzungsberechtigten aufgenommen werden“.
- Änderungsbedarf besteht auch in Absatz 9. Die Verantwortlichkeit für die Nutzung einer Nummer kann nur derjenige haben, der das Nutzungsrecht hat. Das Nutzungsrecht an einer Nummer erwirbt aber nur der direkte Zuteilungsnehmer oder der abgeleitete Zuteilungsnehmer (§ 5 Abs. 1 TNV-E). Der originäre Zuteilungsnehmer erwirbt hingegen von der gesetzlichen Konzeption her kein Nutzungsrecht in diesem Sinne, sondern lediglich ein Recht zur Weitergabe von Nummern (§ 5 Abs. 3 TNV-E).
- Schließlich sollte auch nach vorläufiger Zuteilung einer Nummer ein Vertrauensschutz dahin gehend bestehen, dass eine Änderung der Nummer nur noch unter Berücksichtigung eines angemessenen Vertrauensschutzes möglich ist.

Zu § 6 TNV-E: Antragsverfahren

Die beabsichtigte Regelung zu den Zuteilungsfristen in § 6 Abs. 2 TNV-E stellt für nahezu alle Nummernräume eine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Stand der einzelnen Zuteilungsregeln dar. Mit Ausnahme der geographischen Rufnummernblöcke (Zuteilung innerhalb von 30 Kalendertagen) werden alle Rufnummern bislang in teilweise deutlich kürzeren Fristen als die beabsichtigten drei Wochen zugeteilt. So werden Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen, 0180-, 0700-, 0900- und Auskunftsrufnummern i. d. R. innerhalb von sieben Kalendertagen zugeteilt. Blöcke für Mobilfunknetze und VPN-Rufnummern werden i. d. R. innerhalb von 14 Kalendertagen zugeteilt. Die Ausführungen zur Bearbeitungsfrist sollten deshalb einfacher gefasst und die gesetzten Fristen deutlich verkürzt werden.

Schließlich ist in der Vorschrift ein klarstellender Hinweis wünschenswert, dass Anträge auf Nummernzuteilung sowohl in schriftlicher Form als auch in elektronischer Form gestellt werden können.

Zu § 7 TNV-E: Nutzungsrechte

- In dieser Vorschrift ist für direkt zugeteilte Nummern für die Fälle „einer Firmenübernahme oder einer Rechtsnachfolge“ der Übergang der Nutzungsberechtigung vorgesehen, vorbehaltlich der Änderung des Zuteilungsbescheides durch die RegTP. Diese begrenzten Fälle des Berechtigungsübergang tragen – insbesondere in Verbindung mit dem Verbot der rechtsgeschäftlichen Weitergabe oder Übertragung von Nummern gemäß § 5 Abs. 2 TNV-E – nicht der Tatsache Rechnung, dass die Inhaber direkt zugeteilter Nummern (Auskunftsnummern, Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen) in die Werbung für ihre Nummern mitunter erhebliche Beträge investieren und damit eigenständige wirtschaftliche Werte schaffen. Grundsätzlich sollte daher die rechtsgeschäftliche Übertragung oder Weitergabe von direkt zugeteilten Nummern unabhängig von dem Vorliegen einer Firmenübernahme oder Rechtsnachfolge dann erlaubt sein, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen auch beim Erwerber der Nummer vorliegen und die RegTP den jeweiligen Zuteilungsbescheid ändert. Durch die Pflicht, die Änderung des Zuteilungsbescheides herbeizuführen, ist eine Überprüfung der Einhaltung der materiellen Zuteilungsvoraussetzungen und die Kenntnis der RegTP von den Nutzern der Rufnummern sichergestellt.
- Schließlich sollte in Anschluss an Abs. 4 eine Regelung aufgenommen werden, die deutlich macht, dass abgeleitet zugeteilte Rufnummern, die nicht mehr genutzt werden, mit der Kündigung des Vertragsverhältnisses über die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistung, der die Rufnummer zugeordnet war, an den originären Zuteilungsnehmer zurückfallen. Nur so kann sichergestellt werden, dass kein großer Pool an ungenutzten Nummern entsteht, der langfristig zu Ressourcenproblemen führen könnte.

Zu § 8 TNV-E: Widerruf, Untersagung

In Absatz 1 Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass ein Widerruf nur erfolgen kann, wenn eine Nummer vom direkten Zuteilungsnehmer rechtswidrig genutzt oder vom originären Zuteilungsnehmer rechtswidrig verwendet wird. Ein Widerruf darf nicht schon dann möglich sein, wenn nur ein abgeleiteter Zuteilungsnehmer in seinem Verantwortungsbereich die Nummer rechtswidrig nutzt. In diesem Fall darf es nicht zu einer Sanktionierung des originären Zuteilungsnehmers kommen, indem die Zuteilung insgesamt widerrufen wird.

Zu § 10 TNV-E: Listen

Die in § 10 TNV-E weiterhin vorgesehene Veröffentlichung von Zuteilungslisten ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte klargestellt werden, dass nur die unmittelbar zugeteilten Nummern veröffentlicht werden, und die Veröffentlichung dann nicht erfolgt, wenn Interessen der Nummernnutzer dem entgegenstehen (etwa aus Sicherheitsgründen). Die Listen sollten überdies zur besseren Nutzung etwa im Rahmen der Kundenberatung dem elektronischen Zugriff geöffnet werden, soweit nicht datenschutzrechtliche Belange dem entgegenstehen.

Zu § 11 TNV-E: Ermächtigung für Zuteilungsregeln

Bei der Erarbeitung von Zuteilungsregeln muss aufgrund der weitreichenden Konsequenzen der darin enthaltenen Festlegungen eine Beteiligung der betroffenen Marktteilnehmer sicherge-

stellt werden. Eine Regelsetzung sollte also stets erst nach entsprechender Anhörung erfolgen. Dies sollte auch ausdrücklich im Verordnungstext verankert werden.

Zu § 12 TNV-E: Datenaustauschverfahren

Die in der jetzigen Entwurfsfassung des § 12 TNV-E vorgesehenen Informationspflichten stellen eine erhebliche Belastung der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dar. Auch ist kein Grund für die Notwendigkeit einer derartigen Regelung ersichtlich. Der RegTP stehen bereits hinreichende Informationsquellen zur Verfügung. Zudem steht es ihr jederzeit frei, sich am Portierungsdatenaustauschverfahren zu beteiligen. Die geplanten Informationspflichten in § 12 TNV-E sollten daher gestrichen werden. Vielmehr wäre zu prüfen, ob nicht die Teilnahme am Portierungsdatenaustauschverfahren Voraussetzung für die Rufnummernzuteilung gemacht werden könnte. Einen vergleichbaren Ansatz verfolgt die Regulierungsbehörde etwa bereits im Entwurf der Zuteilungsregeln für Rufnummern in Ortsnetzbereich.

Zu § 13 TNV-E: Abgeleitete Zuteilung von Nummern

Die Verpflichtung, einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen, ist weder praktikabel noch in Zeiten der Globalisierung der Weltwirtschaft und der Existenz eines funktionierenden EU-Binnenmarktes akzeptabel. Bereits heute werden vielfach Vertragsverhältnisse mit ausländischen Kunden eingegangen, ohne dass sich daraus irgendwelche Schwierigkeiten ergeben würden. Sofern die zivilrechtliche Vollstreckung von Ansprüchen im Einzelfall aufwändiger ist als im Inland, geht dieses Risiko allein zulasten des Anbieters, der mit dem ausländischen Kunden den Vertrag abschließt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe eines inländischen Empfangsbevollmächtigten verstößt gegen die Dienstleistungsfreiheit innerhalb der Europäischen Union und stellt eine Diskriminierung ausländischer Kunden dar. Darüber hinaus würde die Erhebung für die betroffenen Anbieter unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zu § 14 TNV-E: Bedingungen für die Nutzung bestimmter Mehrwertdiensternummern

Die neuen Regeln zum Verbraucherschutz in Teil 2 der TNV, insbesondere in § 14, sind dadurch gekennzeichnet, dass nicht mehr auf Rufnummerngassen, sondern auf Dienstearthen Bezug genommen wird. Es erscheint fraglich, ob hiermit eine hinreichende Bestimmtheit der Regelung erreicht werden kann. Denn die aufgeführten Begrifflichkeiten „Kurzwahl-Dienste“, „Premium Rate Dienste“, „Auskunftsdienste“ etc. eröffnen vielfältige Interpretationsspielräume hinsichtlich der Frage, welche Dienste in welchen Nummernräumen konkret gemeint sind. Die im Begründungstext aufgeführte tabellarische Übersicht genügt hier nicht, wobei auffällig ist, dass dort selbst wieder gerade die Bezugnahme auf Nummernräume zur Beschreibung genutzt wird. Kritisch ist auch, dass sich die in der Tabelle enthaltenen Dienstebeschreibungen zum Teil wesentlich von den bislang in den Zuteilungsregeln der RegTP vorgegebenen Nummernraumbeschreibungen unterscheiden. Problematisch erscheint auch, wenn dort beschreibend Regelungen formuliert werden, die aktuell Gegenstand laufender Anhörungsverfahren bei der RegTP sind (z.B. MABEZ), bzw. Dienste erfasst werden, für die die RegTP bislang noch keine Zuteilungsregeln erarbeitet hat, weil die Verwaltung den Netzbetreibern überlassen ist (z.B. Kurzwahldienste). Besonders weit und wenig griffig ist die Beschreibung der „Innovativen Dienste“ („Dienste, die Merkmale aufweisen, die die Nutzung anderer von der Regulierungsbehörde bereitgestellter Nummernbereiche ausschließen“). Gerade hier kann nur durch Bezugnahme auf Rufnummerngassen (z.B.(0)12) hinreichende Klarheit erreicht werden. Ähnlich problematisch ist die Definition „Kurzwahldienste“. Insbesondere sprachbasierte Kurzwahldienste, auf die in den §§14 ff. TNV-E vielfach Bezug genommen wird, gibt es derzeit nur im Mobilfunk. Selbst wenn man unterstellt, dass die Dienstedefinition zur Beschreibung dieser

Dienste geeignet ist, kann keinesfalls davon ausgegangen werden, dass sie geeignet ist einen neuen, zusätzlichen Kurzwahlnummernraum zu beschreiben, den die RegTP evtl. in Zukunft zur netzübergreifenden Nutzung bereitstellen wird, der heute jedoch definitiv noch nicht besteht. Eine Klarstellung ist auch erforderlich, um sprachbasierte Kurzwahldienste klar von Auskunftsdiensten abzugrenzen.

Die Abkehr von dem bisherigen Regelungsansatz bei einzelnen Rufnummerngassen erscheint auch nicht erforderlich. Denn die in der Begründung befürchtete Umgehung der Regelungen der §§ 14 ff. durch einen bloßen Wechsel der Rufnummerngasse wird leichter und effektiver dadurch erreicht, dass die RegTP gemäß § 3 TNV-E für jeden Nummernraum im Einzelnen festlegt, für welchen Zweck er zu nutzen ist. Die TNV gibt der Regulierungsbehörde nun auch das Instrumentarium an die Hand, diese Vorgaben durchzusetzen.

Generell stößt aber auch die mit dem geänderten Ansatz verbundene erhebliche Ausweitung der Verbraucherschutzregelungen auf weitere Dienste neben den bislang nur regulierten 0190/0900-Nummern auf erhebliche Bedenken. Denn die umfangreiche Ausweitung der Kundenschutzregelungen führt zu erheblichen Belastungen vor allem im Mobilfunk, aber auch im Festnetz. Wie schon häufiger ausgeführt, würden hierdurch bestehende Dienste, die bislang nicht zu Missbrauch geführt haben, erheblich belastet. Dies würde in erheblichem Umfang Finanzmittel und Entwicklungskapazitäten blockieren, die für umsatz- und beschäftigungssteigernde Innovationen fehlen. Daneben würden aber auch neue, innovative Dienste erschwert oder gar unmöglich gemacht. Dies betrifft erneut besonders den Bereich des Mobilfunks, wo – grundsätzlich zu recht – erhebliche Erwartungen in die Entwicklung des „M-Commerce“ gesetzt werden. Dies entspricht auch den berechtigten Erwartungen der UMTS-Lizenznehmer zum Zeitpunkt des Lizenzzerwerbs. Die dafür investierten enormen, dem Staat zugeflossenen Gelder würden nachträglich entwertet, wenn nun die Entwicklung neuer Marktmodelle unnötig beschränkt würden. Eine weitere Verzögerung bei der Einführung von UMTS wäre eine zwangsläufige Folge.

Aufgrund der zahlreichen Anmerkungen erfolgt im Weiteren die Kommentierung des § 14 nach Absätzen gegliedert.

■ Absatz 1

- Die Vorschrift in § 43b Abs. 1 TKG zu Pflichtangaben in der Werbung soll nach § 14 Abs. 1 TNV-E überführt werden. Dabei wird die Vorschrift über Premium Rate-Dienste hinaus auf weitere Dienste ausgeweitet und der Katalog der Pflichtangaben erweitert.

Grundsätzlich ist die mit der Regelung verbundene Zielsetzung einer Preistransparenz für den Endnutzer zu begrüßen. Nicht akzeptabel und auch dem gesetzten Ziel nicht dienlich ist allerdings die sehr weitreichende Rechtsfolgenregelung in § 14 Abs. 1 Satz 9 TNV-E, nach der ein Anspruch auf ein Entgelt nur dann bestehen soll, wenn der Endnutzer vor Beginn der Inanspruchnahme der Dienstleistung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 TNV-E informiert wurde. Eine Einhaltung dieser Verpflichtung ist für den Rechnung stellenden Netzbetreiber nicht überprüfbar. Es gibt auch keine Instrumente technischer Art, um die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes durch einen Nutzer davon abhängig zu machen, dass die Bewerbung des Preises durch den Diensteanbieter regelkonform erfolgt. Aufgrund der zum Teil vagen, auslegungsfähigen Vorgaben zur Art der Bewerbung des Preises im Dienst (deutlich sichtbar, gut lesbar) besteht für Nutzer ein breites Argumentationsspektrum, um eine Zahlungspflicht grundsätzlich zu bestreiten. Die Durchsetzung von Entgeltansprüchen wird damit aufwendig, schwierig und in großem Umfang auf den Zivilgerichtsweg verlagert. Die geplante neue Voraussetzung für das Entstehen eines Entgeltanspruches würde daher die Erbringung der betroffenen telekommunikationsgestützten Dienste generell in Frage stellen.. § 14 Abs. 1 Satz 9 sollte daher in jedem Fall gestrichen

werden. Die in § 20 TNV-E enthaltene Bußgeldvorschrift sowie die Eingriffsmöglichkeiten der RegTP nach § 67 Abs. (1) TKG bieten ein ausreichendes und tragfähiges Sanktionsinstrumentarium gegen fehlende oder falsche Preisangaben in der Werbung. Sie können insbesondere gezielt auf Diensteanbieter gerichtet werden und damit verursachungsgerecht Anwendung finden. Darüber hinaus bietet auch das Zivilrecht Einwendungen gegen Entgeltforderungen, bei denen sich der Kunde der Tragweite seiner Verpflichtung nicht bewusst gewesen ist. Denkbar ist etwa eine Anfechtung des Kunden wegen des Irrtums über die Eigenschaft eines Dienstes als Mehrwertdienst; der Kunde wäre dann auch nicht zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet, wenn der Vertragspartner den Anfechtungsgrund kannte oder kennen musste, etwa weil eine unzureichende Tarifangabe in der Werbung erfolgte.

- Des weiteren erscheint fragwürdig, ob die geplante Ausweitung der Preisangabenregelung auf mehr Dienste als bislang erforderlich ist, obwohl für viele Dienste schon heute Preistransparenz besteht. Soweit aber Kurzwahldienste adressiert werden, ist die Regelung zumindest auf sprachbasierte Kurzwahldienste zu beschränken, da dem Kundenschutz für nicht-sprachbasierte Dienste durch freiwillige Selbstverpflichtungen der Industrie und in § 15 TKV-E ausreichend Rechnung getragen wird. Zudem ist eine Preisangabe im Bereich von Telefax- und Datendiensten rein tatsächlich kaum umsetzbar, da das Entgelt bei diesen Diensten von der jeweiligen Übertragungsrate abhängt. Der Verordnungstext sollte überdies eine klare Definition der verpflichteten Kurzwahldienste enthalten, die klarstellt, dass nur solche Angebote erfasst sind, bei denen es sich ihrem Wesen nach um Premium-Rate-Dienste handelt.
- Als praktisch nicht umsetzbar erweist sich schließlich auch Satz 6, wonach eine Von-bis-Preisspanne anzugeben ist, soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes keine einheitlichen Preise gelten. Dienste, für deren Inanspruchnahme keine einheitlichen Preise gelten sind i.d.R. solche Dienste, bzgl. derer die Preissetzung durch die Teilnehmernetzbetreiber erfolgt, also jeweils durch den Netzbetreiber, bei dem der Nutzer Anschlusskunde ist. Aufgrund der Vielzahl von Teilnehmernetzbetreibern im deutschen Telekommunikationsmarkt und der resultierenden Vielzahl möglicher Anrufertarife, erweist sich das Generieren und stetige Aktualisieren einer „Von-bis-Preisspanne“ als schwierig bis unmöglich. Auch führt die Angabe von Preisspannen in der Werbung aller Voraussicht nach eher zur Verwirrung als zur Aufklärung der Leser der Werbung, mit der Konsequenz, dass die beworbenen Dienste entweder nicht genutzt, oder die aus Leser-Sicht unverständlichen Preisangaben nicht mehr beachtet werden. Satz 6 sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass soweit für die Inanspruchnahme eines Dienstes keine einheitlichen Preise gelten, der Preis aus dem Deutschen Festnetz anzugeben ist. Diese Festlegung, die auch im Gesetz gegen den Missbrauch von 0190/0900-Rufnummern enthalten ist, hat sich in der Praxis bewährt.
- Für die Preisangabe bei Abonnements sollte in § 14 Abs. 1 TNV-E klargestellt werden, dass das gesamte Abonnement je Bezugszeitraum als eine Inanspruchnahme im Sinne des § 14 Abs. 1 S. 1 gilt. Diese Klarstellung ist erforderlich, da es Abonnements zu einem fixen Preis gibt, bei denen die Anzahl der gesendeten SMS vorher nicht feststeht: Beispiel hierfür sind etwa Angebote zum Versand einer SMS bei jedem Bundesliga-Fußballtor.

■ Absatz 2

Aus den eingangs zu § 14 bereits genannten Gründen bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweitung der Ansagepflicht auf weitere Dienste. Die geplante Verbreiterung der Verpflichtung erscheint angesichts noch fehlender Erfahrungen mit dem erst seit einem Jahr bestehenden Mehrwertdienstegesetz jedenfalls verfrüht. Dies gilt zumal für den Bereich des Mo-

bilfunks, in dem die Preisansageverpflichtung für 0190/0900-Nummern sogar erst seit dem 1. August 2004 gilt.

Generell bereitet die Ansagepflicht des Preises, wie in § 14 Absatz 2 vorgesehen, im Mobilfunk angesichts der dort bestehenden Preisvielfalt technisch erhebliche Probleme. Erfordert ein neuer Dienst einen Preis, der von den bestehenden Preisen abweicht, so kann in vielen Fällen der Implementierungsaufwand größer sein als der erwartete Return on Invest. Damit würden viele innovative Dienste bereits vor der Test-Phase verworfen. Eine andere denkbare Konsequenz wäre die Reduzierung der Tarifvielfalt auf wenige Tarife. Es ist anzunehmen, dass dieser Prozess mit einer Preiserhöhung der bisher niedrig bepreisten Dienste einhergeht. Diese würden auf das Niveau der höher bepreisten Dienste angehoben, eine umfassende Preissenkung erscheint eher unwahrscheinlich. Die Regelung droht so den Kunden eher zum Nachteil zu ge-
reichen.

■ Absatz 3

- Die geplante Ausweitung der Preisobergrenzen auf Kurzwahl-Sprachdienste stellt einen weit gehenden Eingriff in die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen dar. Die Möglichkeit, auch höherwertige Dienste anbieten zu können, muss – auch im Interesse der Verbraucher – erhalten bleiben. Anderenfalls würde das Potenzial zur allseits erwünschten Entwicklung neuer Geschäftsmodelle im Zukunftsbereich „m-commerce“ und „micro-payment“ empfindlich eingeschränkt. Dies erscheint auch mit Blick auf die berechtigten Erwartungen der UMTZ-Lizenzinhaber beim kostspieligen Lizenzerwerb nicht vertretbar. Vielmehr sollten die im Mobilfunk bereits allgemein verbreiteten Möglichkeiten der Kunden zur Ausgabenbegrenzung etwa durch Nutzung von Prepaid-Produkten eingesetzt werden.
- Schon unmittelbar nach erstmaliger Einführung der Preisobergrenze von 2 € bei zeitabhängiger Tarifierung wurde festgestellt, dass die gewählte Preisgrenze für den Mobilfunk zu niedrig angesetzt ist. Der Zugang zu Diensten musste abgeschaltet werden, da sonst ein Verlustgeschäft für die Netzbetreiber drohte. Erhebliche Einnahmeausfälle von bis zu 100 Mio € pro Jahr waren die Folge. Daher sollte dringend die Gelegenheit der Überführung der Vorschriften in die TNV genutzt werden, um die Preisobergrenze – zumindest im Mobilfunk – auf 3 € anzuheben.
- Das geplante Verbot einer Kombination von zeitabhängiger und zeitunabhängiger Tarifierung für Premium Rate-Rufnummern und Kurzwahl-Sprachdienste ist zwingend abzulehnen. Zunächst erscheint es schon aus Gründen der Transparenz für den Verbraucher nicht erforderlich. Die notwendige Kundeninformation ist während des Bestehens einer Verbindung durch die Preisansagepflicht gemäß § 14 Abs. 2 TNV-E sichergestellt. Jede Änderung, also auch ein möglicher Wechsel der Tarifierung, ist vor dem Beginn des jeweiligen Tarifabschnitts anzusagen. Ein Verbot führt vor allem aber zum Ausschluss von Optionen bei der Dienstgestaltung, die gerade bei innovativen Angeboten hinderlich wäre. Der Möglichkeit der Realisierung von Kombinationstarifen kommt eine zentrale Bedeutung im wachsenden und sich noch entwickelnden Mehrwertdienstemarkt zu. Zum Beispiel kann eine Contentabrechnung bei sprachbasierten Diensten nur mittels Kombinationstarifen aus zeitunabhängigem Eventpreis und zeitabhängigen Minutenpreis erfolgen. Es ist kein Grund ersichtlich, warum die Entgeltobergrenze von 30 Euro für einen blocktarifierten Dienst nicht auch über die Realisierung eines Kombinationstarifs zulässig sein soll.
- Mit der in Satz 5 geplanten Beschränkung von Faxabrufdiensten auf eine zeitunabhängige Tarifierung werden gut eingeführte seriöse Geschäftsmodelle zunichte gemacht. Die zeitabhängige Abrechnung ist insbesondere erforderlich, um einem wechselnden Umfang der zu übertragenden Informationen Rechnung zu tragen, etwa bei Staumeldungen oder Wetterinformationen. Um einem Missbrauch durch künstlich verringerte Übertragungsraten ent-

gegenzuwirken, ist es hinreichend, in § 14 Abs. 1 TNV-E (Pflichtangaben in der Werbung) ergänzend die Pflicht zur Angabe der jeweiligen Übertragungsrate zu regeln, ggf. in Seiten pro Minuten.

- In Satz 7 sollte schließlich ergänzend klargestellt werden, dass ein Entgeltanspruch selbstverständlich auch besteht, sofern die Vorgaben zum Legitimationsverfahren eingehalten wurden.

■ Absatz 4

Auch für die in Absatz 4 vorgesehenen Verpflichtungen ist die Ausdehnung der Verpflichtung auf Kurzwahl-Sprachdienste abzulehnen.

Außerdem ist klarzustellen, dass Adressat der Verpflichtung zur Zwangstrennung jedenfalls nicht der Teilnehmernetzbetreiber sein kann. Vorzugsweise sollte hierzu der Anbieter der neben der TK-Dienstleistung erbrachten Leistung sein, alternativ könnte es höchstens noch der Netzbetreiber sein, in dessen Netz der Dienst realisiert ist (sog. VNB/SP), weil praktisch nur er die Umsetzung der Vorgabe sicherstellen kann. Eine entsprechende Klarstellung entspräche auch der heute im Interconnection-Verhältnis zwischen den Netzbetreibern gelebten Praxis. Entsprechend sollte klargestellt werden, dass bei Nichteinhaltung der Verpflichtung die Sanktionen allein den jeweils Verpflichteten treffen kann.

■ Absatz 5

- Die geplante vollständige Delegation der Ausgestaltung der Mindestanforderungen für Dialer an die RegTP verbunden mit der Rechtfolge, dass im Falle eines Verstoßes kein Entgeltanspruch besteht, erscheint unter dem Gesichtspunkt des Wesentlichkeitsgebots sehr problematisch. Es sollten daher zumindest die Rechtsfolgenregelungen in § 14 Abs. 5 Satz 5 und 6 TNV-E gestrichen werden. Die Mindestanforderungen der RegTP in ihrer ersten Dialer-Verfügung (37/2003) sind sehr detailliert und umfangreich und bedurften bereits der Erläuterungen durch eine weitere Mitteilung (243/2003) und einer redaktionellen Anpassung mit Verfügung 54/2003. Es sollte daher den Gerichten überlassen werden – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mindestanforderungen der RegTP – darüber zu entscheiden, ob durch den Einsatz von Dialern Verträge wirksam abgeschlossen werden. Hierzu liegt bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vor (BGH, Urt. vom 04.03.2004 - III ZR 96/03).
- Die in Absatz 5 Satz 2 vorgenommene Festlegung, dass die RegTP unter einer Zielrufnummer (gemeint sein dürfte hier eine Rufnummer aus dem Nummernraum 09009, die die RegTP für Dialer-Anwendungen vergibt) jeweils nur einen Dialer registriert, bereitet erhebliche Probleme und erscheint auch aus Verbraucherschutzgründen nicht erforderlich. Die Umsetzung der Verpflichtung wäre mit erheblichen Belastungen für die Netzbetreiber verbunden. Viele Dialer nutzen dieselbe geografische Zielrufnummer. Ihre Zuordnung zu unterschiedlichen Webseiten erfolgt beim Diensteanbieter und nicht im Telefonnetz. Mit der geplanten Regelung müsste die Zuordnung zu bestimmten Webseiten bereits im Telefonnetz erfolgen. Dies hätte erhebliche Belastungen insbesondere der Netzplattform zur Folge.

■ Absatz 8

Die Vorschrift in § 14 Abs. 8 TNV-E, wonach kein Entgeltanspruch entsteht, wenn ein Diensteanbieter eine Rufnummer in der Weise nutzt, dass dieses den Entzug oder der Abschaltung einer Rufnummer durch die RegTP gemäß § 67 Abs. 1 TKG rechtfertigen würde, sollte gestrichen werden. Die TKG-Vorschrift verweist pauschal auf die Einhaltung gesetzlicher

Vorschriften oder behördlich auferlegten Verpflichtungen und eröffnet der RegTP bei Verstößen die Möglichkeit, Nummernnutzungsrechte zu entziehen und die Rechnungslegung gegenüber dem Endkunden zu untersagen. Zusätzlicher Regelungsbedarf ist nicht erkennbar. Die sehr weite Ermächtigung dürfte auch mit dem Bestimmtheitsgebot nicht vereinbar sein. In welchen Fällen der Nummernnutzung ein Entzug/eine Abschaltung von Nummern durch die RegTP gerechtfertigt wäre, ist durch Netzbetreiber und Diensteanbieter abstrakt nicht antizipierbar. Entsprechend bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte, wie ein Dienst gestaltet sein muss, um den Anspruch auf Entgelt sicherzustellen. Diese Unsicherheit ist den Unternehmen nicht zumutbar.

Zu § 15 TNV-E: Auskunftsanspruch, Datenbank für (0)900er-Rufnummern

Mit der Vorschrift in § 15 Abs. 3 TNV-E sollen die Auskunftspflichten der Verbindungnetzbetreiber über den jeweiligen Diensteanbieter auf die 0137- und 0180-Rufnummern ausgeweitet werden. Gibt der Teilnehmernetzbetreiber den Verbindungnetzbetreiber nicht in den Teilnehmerrechnungen an, so wird er gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 TNV-E selbst auskunftspflichtig. Grundsätzlich ist das Ziel dieser Regelung zu begrüßen, dass der Verbraucher seine Ansprüche gegenüber den verantwortlichen Anbietern ohne großen Rechercheaufwand geltend machen kann. In dieser Form ist der vorgesehene Auskunftsanspruch aber nicht praktikabel und sollte daher mit Rücksicht auf das Verhältnismäßigkeitsgebot gestrichen werden. Schon nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zur Darlegungs- und Beweisspflichtigkeit des Rechnungsersteller für den Grund und die Höhe abgerechneter Entgelte ist nicht erkennbar, welchen Nutzen ein selbständiger Anspruch auf Auskunft über den jeweiligen Verbindungnetzbetreiber für die Rechnungsempfänger haben kann. Daneben ist aber vor allem nicht nachvollziehbar, warum hier für bestimmte Nummerngassen bzw. Dienstetypen (MABEZ, Shared Cost, Innovative Dienste) eine andere Regelung vorgesehen ist, als sie nach den Absätzen 1 und 2 für (0)190er und (0)900er-Rufnummern besteht. Auch für die anderen Nummernarten ist eine Beauskunftung durch die RegTP möglich und in jedem Fall mit geringerem Aufwand umsetzbar. So werden die (0)180-Rufnummern von der Regulierungsbehörde einzeln an Antragsteller zugeteilt, so dass die RegTP unmittelbar über Name und ladungsfähige Anschrift des Nummernnutzers verfügt. MABEZ-Rufnummern und Rufnummern für Innovative Dienste werden von der Regulierungsbehörde ähnlich wie (0)190-Rufnummern an Netzbetreiber zugeteilt, so dass auch hier das in Abs. 1 für 0190-Rufnummern vorgesehene Verfahren zur Anwendung kommen kann.

Ebenfalls einen unverhältnismäßigen Aufwand stellt die vorgesehene Verpflichtung dar, dass das rechnungsstellende Unternehmen in der Telefonrechnung mitteilen soll, in wessen Netz eine Rufnummer geschaltet ist. Solche Vorgaben sind geeignet, zu einem unhaltbaren Aufblähen der Telefonrechnung zu führen.

Schließlich sieht Satz 5 vor, dass im Fall von Rufnummern für innovative Dienste ein Auskunftsanspruch gegenüber dem originären Zuteilungsnehmer der Regulierungsbehörde besteht. Hier bleibt unklar, wie der Verbraucher erfahren soll, wer überhaupt der originäre Zuteilungsnehmer der Regulierungsbehörde ist.

Zu § 16 TNV-E: R-Gespräche

Es ist nicht nachzuvollziehen, warum die Teilnehmernetzbetreiber in die Pflicht genommen werden, den Kundenwunsch nach Aufnahme in die Sperrliste umzusetzen, und warum diese Unternehmen dann nicht zumindest ein Entgelt für diese mit nicht unerheblichem Aufwand verbundene Tätigkeit erheben dürfen. Diese Inpflichtnahme stellt eine weitere Belastung dar, die nicht mit den grundlegenden Zuordnungskriterien der Verantwortung oder zumindest Begünstigung vereinbar ist.

Vor dem Hintergrund der erheblichen belastenden Wirkung der Vorschrift, erscheint es jedenfalls erforderlich, die Dienstedefinition in Absatz 1, insbesondere die Formulierung „keine Ausschüttung“ im Sinne größerer Rechtssicherheit zu konkretisieren.

Schließlich sollte in § 16 klargestellt werden, dass die Pflichten der Absätze 1 und 2 keine Anwendung auf ankommende Verbindungen im Ausland (International Roaming) finden, auch wenn dort der Empfänger – wenn auch nur teilweise – Kosten des Anrufs zu tragen hat. Damit fällt er wegen der nur teilweisen Belastung wohl schon nicht unter den exakten Wortlaut in § 16 TNV-E; dennoch ist aus Gründen der Rechtssicherheit eine Klarstellung wünschenswert.

Zu § 19 TNV-E: Umgehungsverbot, gesetzliches Verbot

- Die Festlegungen in § 19 Abs. 1 sind zu unklar formuliert. Sie stehen zudem in klarem Widerspruch zu den Festlegungen in Teil 1 des Verordnungsentwurfs, wonach die RegTP bestimmte Nummernräume bestimmten Zwecken widmet und Nummern auch nur diesem Zweck entsprechend verwendet werden dürfen. Der Absatz ist deshalb zu streichen.
- Die gesetzliche Feststellung in § 19 Abs. 2, dass es sich bei den Vorschriften im Teil 2 der TNV-E um Verbotsgesetze im Sinne des BGB handele, sollte im Sinne größerer Rechtsklarheit gestrichen werden. Soweit die Vorschriften in Teil 2 einen Bezug zum Abschluss von Rechtsgeschäften haben, beispielsweise die Preisansagepflichten und die Preisobergrenzen in § 14 TNV-E, ist die Rechtsfolge eines Verstoßes bereits in den Vorschriften autonom geregelt. In § 14 TNV-E ist die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durchgehend als Voraussetzung für das Entstehen eines Entgeltanspruchs vorgesehen. Die Rechtsfolgen des § 134 BGB sind jedoch andere, so dass § 19 Abs. 2 TNV-E dazu in Widerspruch steht. Denn zum einen richten sich die Rechtsfolgen in § 134 BGB in erster Linie gegen den Adressaten des einschlägigen Verbotsgesetzes. § 14 TNV-E dagegen ist im Hinblick auf die Voraussetzungen für das Entstehen eines Entgeltanspruches möglicherweise als Jedermann-Vorschrift gewollt. Zum anderen führt ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nicht zwangsläufig zur Gesamtnichtigkeit des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes. Bei Verstößen gegen Vorschriften des materiellen Preisrechts wird die Preisabrede regelmäßig in Teilen aufrechterhalten (siehe BGHZ 51, 181, 89, 319, NJW 1989, 2471).

Zu § 20 TNV-E: Bußgeldvorschriften

Aus den Ausführungen zu § 5 ergibt sich die Notwendigkeit der Streichung von § 20 Nr. 2.

In § 20 Nr. 11 sollte das Wort „veranlassen“ ersetzt werden durch „aufsetzt“. So wird deutlicher, dass Adressat der Regelung die Diensteanbieter und nicht die Netzbetreiber sind.

Zu § 21 TNV-E: Übergangsvorschriften

- In der Verordnung fehlt eine Übergangsvorschrift, nach der die bisher zugeteilten Rufnummern zu den Bedingungen weiter genutzt werden dürfen, die sich aus den bisherigen Zuteilungsregeln bzw. Auflagen bei Zuteilung ergeben haben. Zwar heißt es in der Begründung [Zitat]: „Die Absätze 1 und 2 sichern die Fortgeltung bestehender Zuteilungsaufgaben und Nummernnutzungen.“ Dies findet jedoch im Text der ersten beiden Absätze nicht wieder, da dort nur die Fortgeltung der Zuteilungsregeln als solche (Abs. 1) und die übergangsweise Zuteilung von Nummern, die ohne Zuteilungsregeln zugeteilt waren (Abs. 2), geregelt wird. Es fehlt die Regelung, dass auf der Basis von bestehenden Zuteilungsregeln oder im Rahmen von Lizenzerteilungen zugeteilte Rufnummern dauerhaft zu den in den Zuteilungsbescheiden verankerten Bedingungen weitergenutzt werden dürfen, solange die RegTP keine Maßnahmen nach § 4 einleitet.

- Die Übergangsvorschriften müssen berücksichtigen, dass die Umsetzung der in §§ 14 ff. auferlegten Verpflichtungen nicht kurzfristig möglich ist. Zwar führt die Verordnungsbegründung aus, dass es die Übergangsvorschriften den Marktteilnehmern ermöglichen sollen, die entsprechenden technischen Voraussetzungen in einem angemessenen Übergangszeitraum zu schaffen. Die im Verordnungstext vorgesehenen Fristen tragen dem aber nicht Rechnung und sind deutlich zu kurz. Erforderlich ist mit Blick auf den erheblichen Änderungsbedarf ein Umsetzungszeitraum von mindestens 2 Jahren.
- Besondere Berücksichtigung bei der Gestaltung der Übergangsvorschriften müssen die durch die Verordnung neu in die verschärften Vorgaben einbezogenen Dienste finden. So werden viele der jetzt betroffenen Nummern, die künftig preisangabenpflichtig sein sollen, in Druckwerken veröffentlicht, die einer längerfristigen Verwendung zugeordnet sind (Bedienungsanleitungen, Kataloge etc.). Dies ist bei der Gestaltung von Übergangsfristen adäquat zu berücksichtigen.

Berlin, den 21. September 2004